

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 31. August 2023
GZ 2023-0.569.843

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte für Zwecke der Zinsschranke (Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte-VO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 2. August 2023, GZ: 2023-0.568.366, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

(1) Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Infrastrukturprojekt nicht klimaschädlich und damit für Zwecke der Zinsschranke bei Ermittlung des Zinsüberhangs bzw. des steuerlichen EBITDA (Earnings Before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation) nicht zu berücksichtigen ist.

(2) Der vorliegende Entwurf sieht für die geplante Steuerbegünstigung für nicht klimaschädliche Infrastrukturprojekte im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung bei der Zinsschranke keine Befristung vor. Darüber hinaus sind dem Entwurf bzw. den Erläuterungen auch keine Kriterien zu entnehmen, anhand derer eine Evaluierung der Steuerbegünstigung durchzuführen ist.

In seinem Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2017/3, TZ 7) empfahl der RH dem Finanzministerium, „*darauf hinzuwirken, dass Evaluierungen der Steuerbegünstigungen vor einer allfälligen Verlängerung durchgeführt werden*“.

Der RH regt an, den vorliegenden Entwurf im Sinne der genannten Empfehlungen des RH zu ergänzen.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut den Erläuterungen ergeben sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Die Erläuterungen führen weiters aus, dass unter Zugrundelegung eines Gutachtens gegenüber der Abgabenbehörde glaubhaft zu machen sei, dass es sich um kein klimaschädliches Infrastrukturprojekt handle, wenn die begünstigende Ausnahmeregelung für Infrastrukturprojekte angestrebt werde.

Es werde davon ausgegangen, dass jährlich für bis zu 15 Infrastrukturprojekte mittels eines Gutachtens glaubhaft gemacht werde, dass es sich um kein klimaschädliches Infrastrukturprojekt handle. Ausgehend von durchschnittlichen Kosten für ein solches Gutachten in Höhe von rd. 75.000 EUR führe dies insgesamt zu zusätzlichen Verwaltungskosten für Unternehmen in Höhe von rd. 1 Mio. EUR pro Jahr.

Die Annahmen, auf denen sich die geschätzte Anzahl an Gutachten sowie die veranschlagten Kosten dafür gründen, sind den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Durch die Überprüfung der Gutachten zwecks Gewährung der Steuerbegünstigung ergibt sich nach Ansicht des RH jedenfalls ein Mehraufwand für die Abgabenbehörden, hinsichtlich dessen die Erläuterungen keine Aussagen treffen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat